

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2022/2/28 G249/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

L8230 Abwasser, Kanalisation

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

Krnt GemeindekanalisationsG §4

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Unzulässigkeit der Anfechtung einer Bestimmung des Kärntner GemeindekanalisationsG mangels Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts im vorangegangenen Verfahren

Rechtssatz

Zurückweisung eines gegen §4 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) gerichteten Individualantrags.

Der Antragsteller führt in seinem Antrag aus, dass ihm gegenüber unter Anwendung von §4 K-GKG ein Bescheid über die Anschlusspflicht an die Kanalisationserlage erlassen worden sei, den er letztlich mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) bekämpft habe, wobei seine Beschwerde mit Erkenntnis vom 03.09.2015 als unbegründet abgewiesen worden sei. In diesen Verfahren habe er seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des K-GKG dargelegt und angeregt, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH einzuleiten.

Dem Antragsteller stand damit ein Weg zur Verfügung, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen im Rahmen des Verfahrens über die Anschlusspflicht des Grundstückes an die Kanalisationserlage an den VfGH heranzutragen. Von der Möglichkeit, gegen das Erkenntnis des LVwG Beschwerde gemäß Art144 B-VG an den VfGH zu erheben und im Rahmen dieser Beschwerde die Prüfung der bekämpften Bestimmungen des K-GKG durch den VfGH anzuregen, hat der Antragsteller aber keinen Gebrauch gemacht. Der Antragsteller hat auch keine besonderen Umstände geltend gemacht, die ausnahmsweise dennoch zur Zulässigkeit des Individualantrages führen könnten.

Entscheidungstexte

- G249/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2022 G249/2021

Schlagworte

Kanalisation, VfGH / Individualantrag, VfGH / Weg zumutbarer, VfGH / Legitimation, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G249.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at